

Entwurf

Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig- Holstein Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO)

Vom

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 11 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) wird durch diese Verordnung festgestellt. Sie erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Kapitel 5.7 des Regionalplans für den Planungsraum III (jetzt Planungsraum II), Fortschreibung 2000 vom 20. Dezember 2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2001, S. 49), Teilfortschreibung vom 6. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012, S. 1330), wurde vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt und ist bereits außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration